jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/1/16 4Ob251/06z, 8Ob106/12i, 8Ob53/14y, 6Ob180/14k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.01.2007

Norm

ABGB §1298
ABGB §1313a IIIf

Rechtssatz

Weisungsbefugnisse des Geschäftsherren gegenüber seinem Gehilfen sind zwar in der Praxis häufig. Sie sind jedoch keine Voraussetzung, sondern nur eine Folge des Gehilfenverhältnisses: Denn es liegt rein faktisch im Interesse des Geschäftsherrn, sich wegen der nach § 1313a ABGB drohenden Haftung gewisse Einflussmöglichkeiten auf das Verhalten seines Erfüllungsgehilfen zu sichern. Verzichtet er darauf, so ist das grundsätzlich sein eigenes Risiko, nicht das seines Vertragspartners.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 251/06z
  Entscheidungstext OGH 16.01.2007 4 Ob 251/06z
  Veröff: SZ 2007/1
- 8 Ob 106/12i
  Entscheidungstext OGH 29.08.2013 8 Ob 106/12i
  Auch; Beisatz: Auf die Weisungsbefugnis des Geschäftsherrn kommt es nicht an, ebenso wenig auf dessen Fachkenntnis. (T1)
- 8 Ob 53/14y
  Entscheidungstext OGH 26.06.2014 8 Ob 53/14y
  Auch; nur: Auf die Weisungsbefugnis des Geschäftsherrn kommt es nicht an. (T2)
- 6 Ob 180/14k
  Entscheidungstext OGH 27.05.2015 6 Ob 180/14k
  Auch; nur T2

Schlagworte

Gehilfenhaftung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121747

Im RIS seit

15.02.2007

Zuletzt aktualisiert am

21.08.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at